



zu Drucksache 17/7021

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Sozialpolitischer Ausschuss
des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Vorsitzenden
Dr. Timo Böhme
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-0
Fax 06232 617-100

poststelle@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Landtag Rheinland Pfalz
12.10.2018 08:58
Tgb.-Nr.



Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Name:	Durchwahl:	Aktenzeichen:	Datum:
		Herr Stetter	06232 617-177	Pr/6/3-511.02-4	10. Oktober 2018

Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG); Anhörung am 18. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 21. September 2018 wurde der Rechnungshof gebeten im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Bereits mit Schreiben vom 5. April 2018 hat sich der Rechnungshof gegenüber dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zum Gesetzentwurf geäußert. Der dieser Anhörung zugrundeliegende Gesetzentwurf (Drucksache 17/7021) enthält alleine folgende Ausführung: „Auf Anregung des Landesrechnungshofs wurden die Ausführungen zur Konnexität geschärft.“

Daher werden an dieser Stelle die gegenüber dem Ministerium gegebenen Hinweise – ergänzt um die mit Schreiben vom 28. August 2018 nachgereichten Erwägungen zu Artikel 1, § 12 AG SGB IX-E – aufgegriffen:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen (Leistungsausgaben):

Nähere Informationen zu den zu erwartenden Kosten enthält der Gesetzentwurf nicht. Gleichwohl führen nach der Gesetzesbegründung die beabsichtigten Regelungen, vor allem im Hinblick auf die künftige Kostenträgerschaft, nicht zu einem konnexitätsrelevanten Tatbestand. Zu berücksichtigen seien die bisherigen Kosten- und Finanzierungsregelungen.

Nach Einschätzung des Ministeriums sollen die künftigen Aufwendungen ab 2020 für minderjährige leistungsberechtigte Menschen nicht höher sein als die gegenwärtigen Aufwendungen im ambulanten Bereich. Valide Daten hierzu lägen allerdings nicht vor. Ob durch das Bundesteilhabegesetz Kostensteigerungen ausgelöst werden, ließe sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit prognostizieren.

Es stellt sich damit die Frage, ob bei der grundsätzlichen Aufgabenzuweisung für minderjährige Menschen mit Behinderung der Wegfall der Kostenverpflichtung für ambulante Leistungen ab Volljährigkeit herangezogen werden kann und welche Kostenhöhe berücksichtigt werden muss.

Nach alledem ist die in der Gesetzesbegründung dargestellte Bewertung zur Konnexität für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar.

2. Artikel 1, § 10 AG SGB IX-E:

Die Regelung zur Übermittlung von Daten wird vom Rechnungshof begrüßt. Es sollte ergänzend geprüft werden, ob zur Sicherstellung einer einheitlichen Erfassung und Datenübermittlung der Produkt- und Kontenrahmenplan für die kommunale Haushaltswirtschaft im Hauptproduktbereich 3 und den Kontengruppen 62 und 75 bis auf die Ebene der Leistungen bzw. Unterkonten (fünf Ziffern) verbindlich vorgegeben werden kann. Eine ähnliche Regelung für Zwecke der Finanzstatistik existiert bereits (Nr. 4.2 VVGemHSys). Eine hinreichend detaillierte und zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften vergleichbare Datengrundlage ist die Voraussetzung für ein kontinuierliches Monitoring sowie eine Evaluierung des Ausführungsgesetzes.

3. Artikel 1, § 12 AG SGB IX-E:

Die amtliche Begründung enthält folgenden Wortlaut:

„Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach den §§ 88 ff. der Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit, das für die Aufgabenwahrnehmung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 2 bestimmte Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (§ 1 Abs. 5) zu prüfen. Im Rahmen der Wahrnehmung dieses Prüfungsauftrags kann er vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Vereinbarungen gegebenenfalls verlangen, ergänzende prüfungsnotwendige und prüffähige Unterlagen bei dem einzelnen Träger der Werkstatt für behinderte Menschen anzufordern.“

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Der Text zu § 12 AG SGB IX-E weist keinen Bezug zum Rechnungshof auf. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb Satz 1 des vorstehend zitierten Begründungsausschnitts auf die Prüfungsrechte des Rechnungshofs beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach § 88 ff. der Landeshaushaltsordnung verweist. Diese werden durch § 12 AG SGB IX-E nicht berührt. Satz 2 des Begründungsausschnitts sollte nicht dazu verleiten, von einer Erweiterung der aus der Landeshaushaltsordnung folgenden Rechte des Rechnungshofs gegenüber dem Landesamt auszugehen. Das Recht, im Rahmen einer Prüfung des Landesamts durch den Rechnungshof die Vorlage von prüfnotwendigen Unterlagen zu verlangen, ergibt sich aus § 95 der Landeshaushaltsordnung. Dieser Anspruch umfasst auch die Anfertigung und Vorlage solcher Unterlagen, die bei ordnungsgemäßer Verwaltung vorhanden sein müssten, um eine hinreichende Prüfung zu gewährleisten. Die Reichweite des § 95 der Landeshaushaltsordnung kann nur durch Gesetz erweitert werden. Die Begründung eines Gesetzesentwurfs zu einer Vorschrift, die keine den Rechnungshof betreffenden Regelungen enthält, entfaltet keine rechtliche Wirkung.

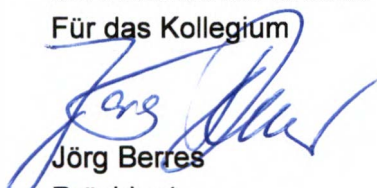
4. Zu Artikel 2:

Es wird angeregt, im Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) ein anlassloses Prüfungsrecht für die Träger der Sozialhilfe zu normieren. Eine Grundlage hierfür bietet § 78 SGB XII in der ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Fassung. Durch eine solche Anpassung würde ein Gleichklang in der Ausgestaltung der Prüfungsrechte nach dem SGB IX und SGB XII gewährleistet werden.

Ergänzend weist der Rechnungshof darauf hin, dass auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen keine Einwände zur Neuregelung der Träger der Eingliederungshilfe und der zugrundeliegenden Abgrenzung bestehen und insoweit die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Kollegium



Jörg Berres
Präsident